



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 13. Juli 2015

Nummer 29

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2015/2016

Vom 9. Juli 2015

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und 3 sowie des § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit den Hochschulen und nach Anhörung der Landeskonferenz der Studierendenschaften:

§ 1

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2015/2016 und im Sommersemester 2016 aufzunehmenden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Studienplätze werden durch die Hochschulen vergeben.

§ 2

- (1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen werden auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt.
- (2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt und sofern ein Studienangebot für höhere Fachsemester besteht. Die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester werden zusammengefasst.
- (3) Soweit nicht in der Anlage im Einzelnen festgelegt, entsprechen die Auffüllgrenzen den für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger. Dabei ist im Wintersemester 2015/2016 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2016 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Dies gilt nicht für Masterstudiengänge, für die zum Sommer- und Wintersemester Zulassungszahlen festgesetzt sind.

§ 3

- (1) Von den in der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Universität Potsdam stehen im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und der Universität Paris-Nanterre französischen Bewerbern zum ersten Fachsemester höchstens 35 Studienplätze, zum

fünften und sechsten Fachsemester höchstens 40 Studienplätze, zum siebten und achten Fachsemester höchstens 15 Studienplätze sowie zum neunten Fachsemester höchstens 27 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam stehen im Wintersemester im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen der Universität Potsdam und der University of International Business and Economics Beijing chinesischen Bewerbern zum ersten Fachsemester höchstens zehn Studienplätze zur Verfügung.

(3) Von den in der Anlage festgesetzten Zulassungszahlen zum ersten Fachsemester im Studiengang Verwaltung und Recht (Bachelor) an der Technischen Hochschule Wildau (FH) stehen höchstens sieben Studienplätze für Bewerber zur Verfügung, die auf Grund des besonderen öffentlichen Bedarfs im Rahmen des Regelaufstiegs in den gehobenen Dienst nach § 30 der Laufbahnverordnung von der Landesregierung benannt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2014/2015 vom 30. Juni 2014 (GVBl. II Nr. 42) außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 2015

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst